



Industrie- und Handelskammer  
Nürnberg für Mittelfranken

# IHK

IHK THEMAKompakt:

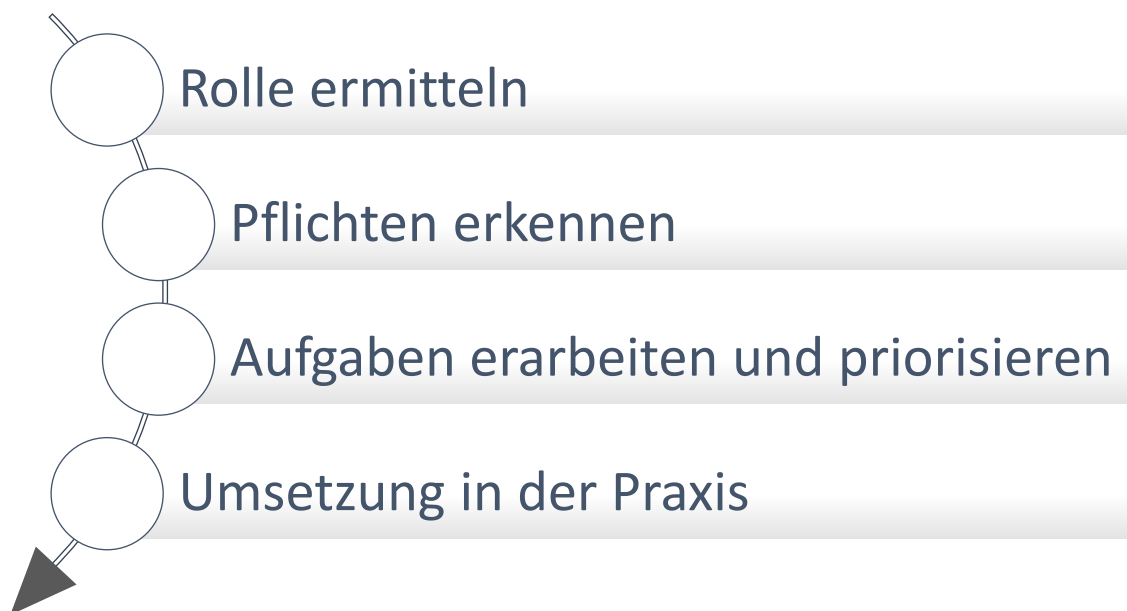
Die EU-Verpackungsverordnung - PPWR

Was kommt auf Unternehmen zu?

## Inhalt

1. Hintergrund	3
2. Betroffene Wirtschaftsakteure – Rollen	4
2.1 Zuordnung der Rollen	8
3. Verpackungsarten	10
4. Übersicht der wichtigsten Änderungen der PPWR ab 2026	11
5. Das Konformitätsbewertungsverfahren	12
6. Informations-, Hinweis-, Melde- und Kennzeichnungspflichten	14
7. Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)	15
8. Anforderungen an die Materialität und Eigenschaften von Verpackungen	16
9. Verbote bestimmter Verpackungsformate und Mogelpackungen	19
10. Wiederverwendung und Wiederbefüllung	20
11. Pfand und Rücknahmesysteme	21
12. Ziele der EU-Verpackungsverordnung (PPWR)	22
Ansprechpartner   Impressum	

## Schritt für Schritt rechtskonform agieren



## 1. Hintergrund

Die neue europäische Verpackungsverordnung – VO (EU) 2025/40 („Packaging and Packaging Waste Regulation“ – PPWR) – schafft einen aktualisierten Rechtsrahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle in der Europäischen Union (EU). Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt die Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Die PPWR bildet den aktualisierten Rechtsrahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle in der EU. In Deutschland wird die Umsetzung der Vorgaben bis zum Ablauf der Übergangsfristen noch durch das Verpackungsgesetz (VerpackG) geregelt.

Ziel ist es, den Verpackungsverbrauch in der EU deutlich zu reduzieren, die Recyclingfähigkeit zu verbessern und die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Zudem werden verbindliche Anforderungen an Rezyklate, Wiederverwendbarkeit, Kompostierbarkeit und die Kennzeichnung von Verpackungen eingeführt.

Die meisten Pflichten und Anforderungen der Verordnung gelten ab dem 12. August 2026, sofern nicht anders angegeben (z. B. spätere Übergangsfristen in einzelnen Artikeln). Ab dann dürfen nur noch Verpackungen in dem EU-Binnenmarkt in den Verkehr gebracht werden (mit Ware befüllt und unbefüllt), die zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens den jeweils geltenden Anforderungen der PPWR entsprechen. Ware, die in nicht „PPWR-konformen“ Verpackungen enthalten ist, darf ab diesem Stichtag nicht mehr in Verkehr gebracht werden (gesetzliches Vertriebsverbot). Dieses Vertriebsverbot „infiziert“ mittelbar die in den Verpackungen enthaltenen Produkte.

Die PPWR wird fortlaufend ergänzt durch Delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission und Durchführungsrechtsakte der Mitgliedsstaaten. In Deutschland steht die Harmonisierung mit dem Verpackungsgesetz an.

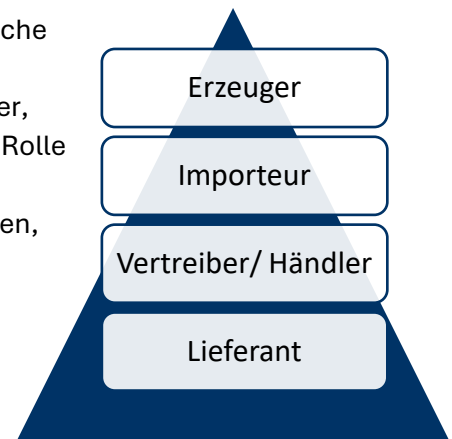
Das Merkblatt soll Unternehmen über die neue europäische Verpackungsverordnung informieren und ihnen die zentralen Änderungen sowie deren Auswirkungen aufzeigen. Das Merkblatt dient zur Orientierung, wie sich Unternehmen auf die neuen Anforderungen vorbereiten können und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sonderregeln gelten z.B. für Verpackungen in den Bereichen Lebensmittel, Medizin, gefährliche Abfälle und sind hier nicht berücksichtigt.

**Ganz wichtig: Die EU-Verpackungsverordnung gilt für alle Verpackungen, nicht nur systembeteiligungspflichtige Verpackungen, wie bisher nach dem deutschen Verpackungsgesetz. Sie umfasst alle Verpackungen, unabhängig davon, wo die Verpackungen anfallen, bzw. aus welchem Material die Verpackung besteht. Prüfen Sie Ihre Rolle in der Lieferkette und ermitteln Sie dann Ihre Verpflichtungen.**

## 2. Betroffene Wirtschaftsakteure – Rollen in der Lieferkette

Jeder Wirtschaftsakteur wird gesetzlich definiert und hat unterschiedliche Pflichten zu erfüllen. Die erweiterte Herstellerverantwortung trifft den „Hersteller“. Die Rolle des Herstellers kann beispielsweise der Erzeuger, Importeur oder auch der Händler einnehmen. Es ist wichtig die eigene Rolle zu kennen, um die rechtlichen Pflichten ableiten zu können. Ein Unternehmen kann in bestimmten Fällen mehrere Rollen einnehmen, beispielsweise Erzeuger und Hersteller.

Betroffene Wirtschaftsakteure sind Erzeuger, Lieferanten, Importeure, (End-)Vertreiber, Bevollmächtigte sowie Fullfillment-Dienstleister.



**1. Erzeuger (Artikel 3 Abs. 13a und b VO (EU) 2025/40):** ist jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder verpackte Produkte herstellt oder unter eigenem Namen oder eigener Marke entwickeln und fertigen lässt. Der Erzeuger muss für verschiedene Teilverpflichtungen Konformitätsbewertungsverfahren durchführen.

### Beispiele für Erzeuger

Herstellen einer Verpackung	<b>Meier GmbH (Erzeuger)</b> fertigt „Müller Kartonverpackungen“ und verkauft diese.
Herstellen eines verpackten Produktes	<b>Wursthersteller (Erzeuger)</b> produziert aus Kunststoffmaterial („Kunststoffrollen“) Verpackungen und verkauft anschließend die mit Ware („Wurst“) verpackte Kunststoffverpackung.
Herstellen lassen einer Verpackung	<b>Werkzeughersteller (Erzeuger)</b> benötigt Spezialverpackungen für seine Produkte und beauftragt einen externen Produzenten mit deren Produktion. Der Werkzeughersteller macht spezifische Vorgaben für die Beschaffenheit der Verpackung und hat u.a. Kontroll- und Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der Produktion der Verpackungen.

Das Befüllen und Verschließen von Verpackungen dürfte für die Begründung einer Erzeugereigenschaft nicht ausreichend sein.

**Ausnahmen gelten für Kleinstunternehmen\*:** wenn diese Person oder dieses Unternehmen ein Kleinstunternehmen im Sinne der EU-Definition ist. In diesem Fall wird stattdessen derjenige als Erzeuger angesehen, der die Verpackungen liefert – vorausgesetzt, er ist im selben Mitgliedstaat ansässig wie das Kleinstunternehmen, für das die Verpackungen bestimmt sind.

\* *Definition Kleinstunternehmen<sup>1</sup>: weniger als 10 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanz von unter 2 Mio. EUR.*

### **Pflichten des Erzeugers (ab 12. August 2026 gemäß Art. 15 VO (EU) 2025/40)**

- Konformitätsbewertungsverfahren für seine Verpackungen vornehmen  
-> Prüfung, ob die einschlägigen Verpackungsanforderungen eingehalten werden
- Technischen Dokumentation für seine Verpackungen erstellen  
-> darin muss Konformität der Verpackungen durch den Erzeuger nachgewiesen werden
- EU-Konformitätserklärung für seine Verpackungen ausstellen  
-> Sicherstellung der Konformität bei Serienherstellung
- Kennzeichnung der Verpackung mit Typen-, Chargen- oder Seriennummer
- Kennzeichnung der Verpackung mit Namen, eingetragenen Handelsnamen oder eingetragener Handelsmarke sowie Postanschrift und gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel
- Korrekturmaßnahmen vornehmen/ Notifikation der Marktüberwachungsbehörden

### **Fälle, in denen die Pflichten des Erzeugers auch für Importeure und Vertreiber gelten (Art. 21):**

- Importeur oder Vertreiber bringt Verpackungen ausschließlich unter eigenen Namen oder eigener Marke in den Verkehr (Bsp. Versandhändler druckt auf Versandtaschen nur den eigenen Namen).
- Importeur oder Vertreiber verändert eine Verpackung wesentlich.
- Ausnahme für Kleinstunternehmen (weniger als 10 Mitarbeiter und Umsatz von max. 2 Mio.), wenn Verpackungslieferant in EU sitzt.

### **Beispiele für die Rollenzuordnung innerhalb der Lieferkette:**

Firma X kauft **leere unbeschriftete** Verpackungen vom **Karton-Hersteller Y**, dann ist zunächst **Y Erzeuger** der Verpackung; **wenn X die Kartons mit Ware befüllt, wird X zum Erzeuger.**

Firma Z kauft **mit Name oder Marke Z beschriftete** Verpackungen von obiger Firma Y, dann ist im Normalfall nur **Z Erzeuger**. (Gilt auch bei „Eigenmarken“/„Handelsmarken“)

Wäre jedoch **Firma Z ein Kleinstunternehmen**

... und Y in Deutschland ansässig, wäre Y **Erzeuger**.

... und Y im Ausland ansässig, ist Z **Erzeuger**.

**2. Importeur (Artikel 3 Abs. 17 VO (EU) 2025/40):** ist jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder verpackte Produkte aus einem Drittland in die EU einführt und anschließend im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit abgeben (Inverkehrbringen).

**Pflichten des Importeurs (Art. 18):**

- Sicherstellen, dass Konformitätsbewertung von Erzeuger durchgeführt wurde und technische Dokumentation vorliegt (Anhang VII; Art. 5 bis 11)
- Kennzeichnung der Verpackung mit Namen und eingetragenen Handelsnamen /- marke, Postanschrift, ggf. elektr. Kommunikationsmittel
- Korrekturmaßnahmen und Unterrichtungspflichten gegenüber der Behörde

**3. Vertreiber (Artikel 3 Abs. 18 VO (EU) 2025/40):** ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die Verpackungen – einschließlich solcher zur Wiederverwendung oder Wiederbefüllung – auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Erzeugers oder Importeurs. Da der Vertreiber Verpackungen auf dem Markt bereitstellt, nachdem sie vom Erzeuger oder Importeur dort in Verkehr gebracht wurden, sollte er in Bezug auf die geltenden Anforderungen die gebotene Sorgfalt walten lassen. Der Vertreiber sollte auch sicherstellen, dass seine Handhabung der Verpackung die Einhaltung dieser Anforderungen nicht beeinträchtigt.

**Pflichten für Vertreiber/ Händler vor bereitstellen auf dem Markt (Art. 19):**

- Vergewissern, dass Verpackungen ordnungsgemäß gekennzeichnet sind
- Vergewissern, dass die Verpackung in das Herstellerregister eingetragen ist (Art. 44)
- Korrekturmaßnahmen und Unterrichtungspflichten gegenüber der Behörde

**4. Endvertreiber (Art. 3 Abs. 1 Nr. 21 VO (EU) 2025/40):** ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die verpackte Produkte – einschließlich solcher zur Wiederverwendung oder Wiederbefüllung – an den Endabnehmer liefert.

**5. Lieferant (Artikel 3 Abs. 16 VO (EU) 2025/40):** ist jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger liefert. Die betrifft:

- Lieferant an Eigenmarkenerzeuger (Art. 21 PPWR, Ausnahme Kleinunternehmen)
- Lieferant an Erzeuger, die „herstellen lassen“ („verlängerte Werkbank“)
- Lieferant von Verpackungsmaterial (Vorprodukte von Verpackungen)

Informationspflichten für Lieferanten von Verpackungen oder Verpackungsmaterial (Art. 16):

Konformität der Verpackung und der Verpackungsmaterialien durch technische Dokumentation, in einer oder mehreren Sprachen, die vom Erzeuger leicht verstanden werden können nachweisen (Anhang VII sowie Artikel 5 – 11). Diese Informationen und Unterlagen werden entweder auf Papier oder in elektronischer Form übermittelt.

**6. „Hersteller“ (Artikel 3 Abs.1 Nr. 15 VO (EU) 2025/40):** ist jede Person oder Firma (Erzeuger, Importeur oder Vertreiber), die/ der Verpackungen oder verpackte Produkte unabhängig von der Vertriebsmethode (auch Fernabsatz) oder Verpackungsart (z.B. Transport- Service- oder Primärproduktionsverpackungen; Einweg- oder Mehrwegverpackungen) in einem EU-Mitgliedstaat erstmals bereitstellt, entweder

- a) **Erzeuger, Importeur oder Vertreiber**, der in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und vom Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aus **leere und befüllte Transportverpackungen, Serviceverpackungen, einschließlich wiederverwendbare Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen**, erstmals bereitstellt;
- b) **Erzeuger, Importeur oder Vertreiber**, der in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und vom Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aus und in demselben Hoheitsgebiet Produkte, die in anderen Verpackungen als den in Buchstabe a aufgeführten verpackt sind, erstmals bereitstellt. **Betrifft vor allem befüllte Verkaufsverpackungen und Umverpackungen**;
- c) **Ausländischer Erzeuger, Importeur oder Vertreiber**, der in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat niedergelassen ist und **leere und befüllte Transportverpackungen, Serviceverpackungen, einschließlich wiederverwendbare Serviceverpackungen, oder Primärproduktionsverpackungen oder Produkte, die in anderen Verpackungen als den zuvor genannten verpackt sind**, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats direkt an Endabnehmer erstmals bereitstellt;
- d) **Ausländischer Erzeuger, Importeur oder Vertreiber**, der in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und verpackte Produkte auspackt, ohne der Endabnehmer zu sein, es sei denn, eine andere Person ist gemäß Buchstaben a bis c der Hersteller“.

Auch **wer verpackte Produkte auspackt, ohne Endabnehmer zu sein, kann als Hersteller gelten** – sofern keine andere Person bereits als solcher eingestuft wird. Der Hersteller ist verantwortlich für die erweiterte Herstellerverantwortung. Massen nach Gewicht, die erstmals im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats bereitgestellt bzw. ausgepackt werden müssen Dokumentiert und Registriert werden. (Anhang IX VO (EU) 2025/40)

#### **Pflichten des Herstellers (Art. 44):**

- Sicherstellen, dass Konformitätsbewertung von Erzeuger durchgeführt wurde und technische Dokumentation vorliegt (Anhang VII; Art. 5 bis 11)
- Nachkommen der Verpflichtungen aus der Erweiterten Herstellerverantwortung (EPR)
- Registrierung im Herstellerregister

**Inverkehrbringen (lt. VerpackG):** ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte im Geltungsbereich des deutschen Verpackungsgesetzes mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe von im Auftrag eines Dritten befüllten Verpackungen an diesen Dritten, wenn die Verpackung ausschließlich mit dem Namen oder der Marke des Dritten oder beidem gekennzeichnet ist.

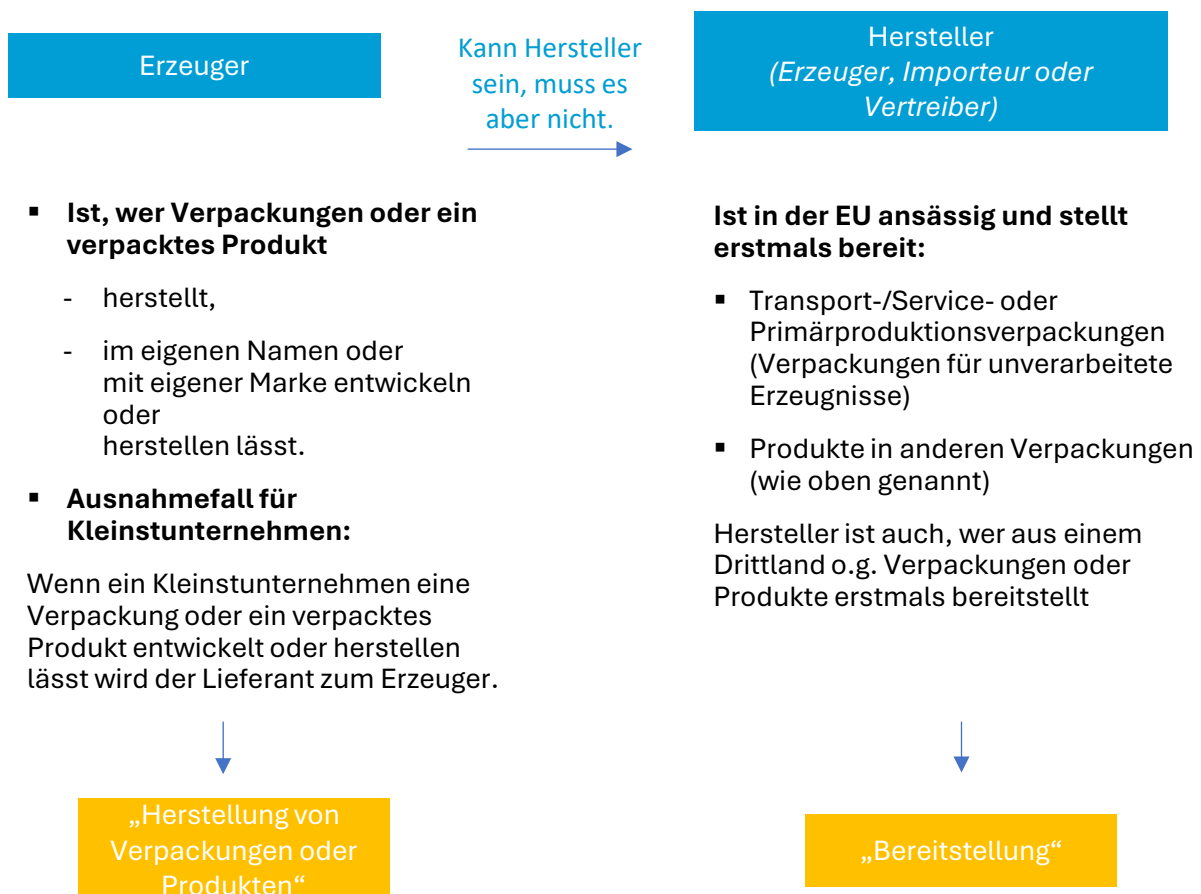
**Im deutschen Verpackungsgesetz (VerpackG) gibt es keine Ausnahmen für Kleinunternehmen!**

**7. Bevollmächtigter (Art. 3 Abs. 1 Nr. 19 VO (EU) 2025/40):** ist jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Erzeuger schriftlich beauftragt wurde, im Namen des Erzeugers bestimmte Aufgaben in Erfüllung der Pflichten des Erzeugers gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen.

**8. Systembetreiber (Anhang VI VO (EU) 2025/40):** ist eine natürliche oder juristische Person, die mit der Einrichtung oder dem Betrieb eines Pfand- und Rücknahmesystems in einem Mitgliedstaat betraut ist.

## 2.1 Zuordnung der Rollen

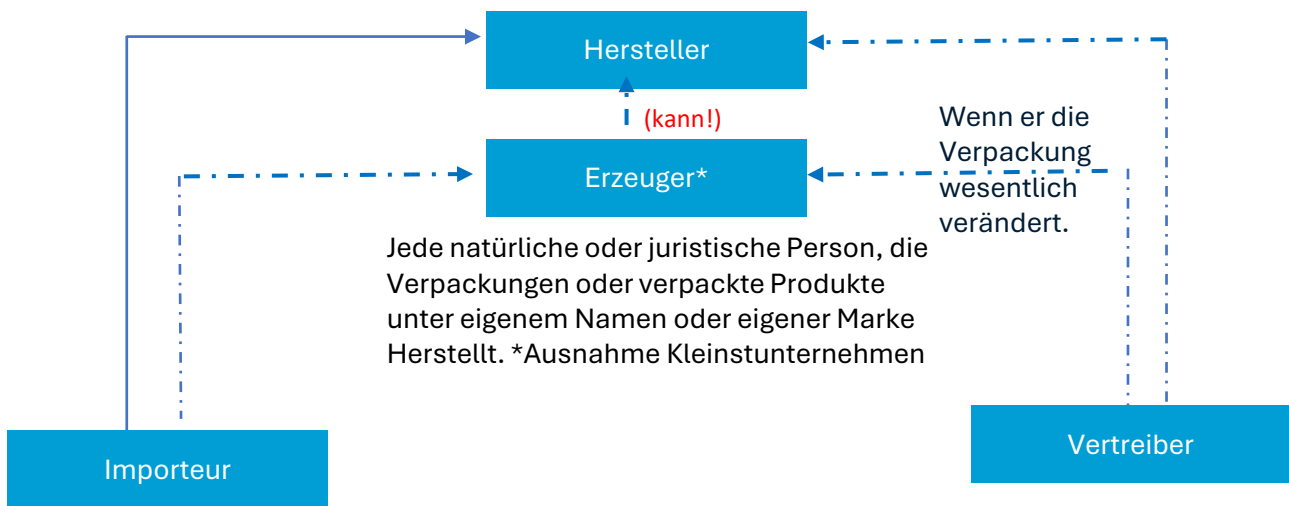
### Rollen in der Lieferkette – Erzeuger vs. Hersteller



# Rollen in der Lieferkette – Hersteller

Alle Erstinverkehrbringer von Verpackungen oder von verpackten Produkten haben Herstellerpflichten.

Bestehende nationale Vorgaben aus dem geltenden Verpackungsgesetz (VerpackG) sind zu beachten!



Jede in der EU-ansässige natürliche oder juristische Person oder Unternehmen, das leere oder befüllte Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals in der EU bereitstellt, ohne Endabnehmer zu sein gilt als Hersteller mit denselben Pflichten.

Jede natürliche oder juristische Person innerhalb der Lieferkette (z.B. Händler) wird zum Hersteller, wenn er erstmals eine mit Ware befüllte Verpackung gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr bringt. Beispiel: Er verpackt die Produkte, die er verkauft, selbst (z.B. im Onlinehandel).

----- kann -----

\_\_\_\_\_ immer \_\_\_\_\_

### 3. Verpackungsarten

Verpackungen sind Gegenstände zur Aufnahme und zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Produkten.

- **Verkaufsverpackungen** sind so konzipiert, dass sie für die Endabnehmer in der Verkaufsstelle eine Verkaufseinheit aus Produkten und Verpackungen bilden.
- **Umverpackungen** sind so konzipiert, dass sie in der Verkaufsstelle eine Zusammenstellung von Verkaufseinheiten enthalten, unabhängig davon, ob diese Zusammenstellung von Verkaufseinheiten als solche an Endabnehmer abgegeben wird oder ob sie allein zur Erleichterung des Wiederauffüllens der Verkaufsregale in der Verkaufsstelle oder zur Bildung einer Lager- oder Vertriebsseinheit dient, und die von dem Produkt entfernt werden kann, ohne dessen Eigenschaften zu beeinträchtigen.
- **Transportverpackungen** sind so konzipiert, dass sie die Handhabung und den Transport von einer oder mehreren Verkaufseinheiten oder einer Zusammenstellung von Verkaufseinheiten in einer Weise erleichtern, dass eine Beschädigung des Produkts durch Handhabung und Transport vermieden wird, mit Ausnahme von Containern für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr.
- **Verpackungen für den elektronischen Handel** sind Transportverpackungen, die für die Lieferung von Produkten im Rahmen von Online-Verkäufen oder über andere Formen des Fernabsatzes an den Endabnehmer verwendet werden.

#### Beispiele:

Palette: Transportverpackung

Banderole: Umverpackung

Versandkarton: Transportverpackung

## 4. Übersicht der wichtigsten Änderungen der PPWR ab 2026

Änderung	Artikel	Start	Durchführungsrechtsakt (IA) Delegierter Rechtsakt (DA)	Erzeuger	Hersteller	Lieferant	Importeur	Verteiler	Bevollmächtigter	Vertreiber	End-Vertreiber
Definition von Rollen und Akteuren	Art. 3	Ab Geltungstermin (12.08.2026)	-	x	x	x	x	x	x		x
Stoffbeschränkung (inkl. PFAS)	Art. 5	Ab Geltungstermin, inkl. PFAS (12.8.2026)	PFAS-Grenzwerte gem. Art. 5 Abs. 5	x	x	x	x	x	x		
Recyclingfähigkeit	Art. 6	Ab 01.01.2030 schrittweise 70 %	DA bis 2028 (Abs. 4); IA bis 2030 (Abs. 4); Fristen siehe Abs. 11	x	x		x	x	x		
Mindestzyklanteile (Kunststoff)	Art. 7	Ab 01.01.2030 1. Stufe Ab 01.01.2040 2. Stufe	IA bis 2027 (Abs. 8)	x	x		x		x		
Biobasierte Kunststoffe	Art. 8	Prüfbericht bis 2027	ggf. Legislativvorschlag								
Kompostierbarkeit ausgewählter Verpackungen	Art. 9	Ab 12.02.2028	Liste betroffener Verpackungen: Teebeutel, Aufkleber, etc.	x	x			x			
Minimierung von Gewicht und Volumen	Art. 10	Ab 01.01.2030	Anforderungen gem. Anhang IV	x	x		x				
Wiederverwendung und -befüllung	Art. 11	Ab Geltungsbeginn (12.08.2026)	DA binnen 2 Jahren (Abs. 2)	x							x
Kennzeichnungspflichten (Pflichtangaben / Erweiterung QR-Code)	Art. 12 Art. 13	QR-Code frühestens ab 12.08.2028 weitere Infos ab 2028-2030	IA für Art. 12 Abs. 6 und 7: 1,5 Jahre nach Inkrafttreten; Art. 13 Abs. 2 IA: 18 Monate nach Inkrafttreten	x	x		x	x	x		x
Informations-/Hinweis-/Meldepflichten	Art. 28 Art. 32 Art. 55 Art. 44	Ab Geltungsbeginn (12.08.2026) Hinweispflichten ab 2027; Informationspflichten ab 2028	Art. 28: Hinweis auf Wiederverwendung (Take-away) ab 2027; Art. 55: Infos zur Abfallvermeidung ab 2028	x				x	x		x
Formatvorgaben/Mogelpackungen	Art. 24 Art. 25	Ab 01.01.2030	Artikel 24 Abs. 2: IA binnen 3 Jahren	x			x				
Konformitätsbewertung	Art. 39-43 Art. 27 Kapitel VII	Ab Geltungstermin (12.08.2026)	Anforderungen an Verfahren und Produktbewertung	x	x		x	x	x		
Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)	Art. 44 Art. 45	Ab 2027	Registrierung, Bevollmächtigung, Übernahme der EPR-Kosten; IA gem. Art. 44 (2027)						x		
Reduzierung von Verpackungsabfällen	Art. 43	Ab 2030: 5 % Ab 2035: 10 % Ab 2040: 15 %	Reduzierung gegenüber Bezugsjahr; Methodik analog IA								
Pfand- und Rücknahmesysteme	Art. 50	Ab 2029	Pflicht für Kunststoff- & Metallflaschen ≤ 3 Liter; Mindestkriterien in Anhang X				x	x	x		x
Recyclingziele	Art. 52	Ab 2026: 65 % Ab 2023: 70%	Mindestquoten für Verpackungsabfallarten; materialspezifische Quoten	x							

## 5. Das Konformitätsbewertungsverfahren - Konformität von Verpackungen

**Erzeuger** dürfen ab 12.8.2026 nur noch Verpackungen in Verkehr bringen, die die Vorgaben zur Konformität erfüllen. Dies gilt für alle Verpackungsarten nach Anhang II. Erforderlich sind das Konformitätsbewertungsverfahren, die Technische Dokumentation sowie die Erstellung einer EU-Konformitätserklärung

Zu berücksichtigen sind:

Art. 5: Anforderungen an Stoffe in Verpackungen

Art. 6: Wiederverwertbare Verpackungen

Art. 7: Mindestanteil an recyceltem Material in Kunststoffverpackungen

Art. 8: Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Art. 9: Kompostierbare Verpackungen

Art. 10: Minimierung der Verpackung

Art. 11: Wiederverwendbare Verpackungen

Art. 12: Kennzeichnung von Verpackungen

### Interne Fertigungskontrolle - Konformitätsbewertungsverfahren

Bei der internen Fertigungskontrolle handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem der Erzeuger die in den Nummern 2, 3 und 4 genannten Verpflichtungen erfüllt sowie gewährleistet und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die Verpackungen den für sie geltenden Anforderungen genügen.

### Technische Dokumentation

Der Erzeuger erstellt die technische Dokumentation. Anhand der Dokumentation muss es möglich sein, die Konformität der Verpackung mit den geltenden Anforderungen zu bewerten, und sie muss eine angemessene Analyse und Bewertung der Risiken der Nichtkonformität enthalten.

In der technischen Dokumentation sind die geltenden Anforderungen aufzuführen und die Gestaltung, die Herstellung und die Funktionsweise der Verpackung zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind. Die technische Dokumentation enthält gegebenenfalls zumindest folgende Elemente:

- a) eine allgemeine Beschreibung der Verpackung und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks;
- b) Entwürfe, Fertigungszeichnungen und Materialien von Bauteilen;
- c) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Zeichnungen nach Buchstabe b und der Pläne sowie der Funktionsweise der Verpackung erforderlich sind,
- d) eine Liste mit
  - den harmonisierten Normen gemäß Artikel 36, die ganz oder teilweise Anwendung finden;
  - den gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 37, die vollständig oder teilweise angewendet wurden;
  - sonstigen einschlägigen technischen Spezifikationen, die für Mess- oder Berechnungszwecke verwendet werden;
  - falls harmonisierte Normen oder gemeinsame Spezifikationen teilweise angewendet werden — den Teilen, die angewendet wurden;
  - falls harmonisierte Normen oder gemeinsame Spezifikationen nicht angewendet werden — einer Beschreibung der Lösungen, die zur Erfüllung der in Nummer 1 genannten Anforderungen gewählt wurden;
- e) eine qualitative Beschreibung der Art und Weise, wie die in den Artikeln 6, 10 und 11 vorgesehenen Bewertungen durchgeführt wurden; und
- f) Prüfberichte.

## Herstellung

Der Erzeuger trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Herstellungsprozess und seine Überwachung die Konformität der Verpackung mit der in Nummer 2 genannten technischen Dokumentation und mit den Anforderungen gemäß Nummer 1 gewährleisten.

## Konformitätserklärung

Der Erzeuger stellt für jede Verpackungsart eine schriftliche Konformitätserklärung aus und hält sie zusammen mit der technischen Dokumentation fünf Jahre nach dem Inverkehrbringen von Einwegverpackungen und zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen von wiederverwendbaren Verpackungen für die nationalen Behörden bereit. Aus der Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welche Verpackung sie ausgestellt wurde.

Ein Exemplar der Konformitätserklärung wird den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

**Bevollmächtigter:** Die in Nummer 4 genannten Verpflichtungen des Erzeugers in Bezug auf das Führen der technischen Dokumentation können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, sofern diese Verpflichtungen im Auftrag festgelegt sind.

## EU-Konformitätserklärung

- Nr. ... (eindeutige Kennung der Verpackung):
- Name und Anschrift des Erzeugers und gegebenenfalls des Bevollmächtigten des Erzeugers:
- Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.
- Gegenstand der Erklärung (Kennung der Verpackung zwecks Rückverfolgbarkeit): Beschreibung der Verpackung:
- Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung: ... (Verweis auf die anderen angewandten Rechtsakte der Union).
- Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:
- Die notifizierte Stelle ... (Name, Anschrift, Kennnummer) ... hat, falls anwendbar, ... (Beschreibung ihrer Maßnahme) durchgeführt und die folgende(n) Bescheinigung(en) ausgestellt: ... (Einzelheiten, einschließlich des Datums der Bescheinigung(en), und gegebenenfalls Angaben zur Dauer und zu den Gültigkeitsbedingungen).
- Unterzeichnet für und im Namen von; Ort und Datum der Ausstellung / Name, Funktion; Unterschrift

## 6. Informations-, Hinweis-, Melde- und Kennzeichnungspflichten

### Wesentliche Anforderungen an die Verpackungskennzeichnung:

<b>Spätestens ab 12.8.2026</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Identifikationsmerkmal</b> (z. B. Chargen-/ Seriennummer) und <b>Kontaktangaben</b> (Name, Marke, Anschrift) des <b>Erzeugers/Importeurs</b> auf der Verpackung. (Art. 15)</li><li>• Wirtschaftsakteure sind verpflichtet, Endabnehmer über <b>die Möglichkeit der Wiederbefüllung zu informieren</b>. (Artikel 28 VO (EU) 2025/40)</li></ul>
<b>Ab 2027</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hinweise zur Nutzung mitgebrachter Essens- und Trinkbehälter im Take-away-Bereich bereitgestellt werden. (Artikel 32 VO (EU) 2025/40)</li><li>• Hersteller sind dazu verpflichtet, Mengendaten gemäß der Systematik der Verpackungsverordnung an die zuständigen nationalen Behörden der Vertriebsländer zu übermitteln. (Artikel 44 VO (EU) 2025/40)</li></ul>
<b>Ab 2028</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Angaben (tw. Digital) zur <b>Materialzusammensetzung, Kompostierbarkeit, Rezyklatanteil</b> und <b>Wiederverwendbarkeit auf der Verpackung</b>. (Art. 12)</li><li>▪ Harmonisierte Kennzeichnung zur erleichterten Mülltrennung. Markierung der Verpackungsmaterialien auf Abfallbehältern. (Art. 13)</li><li>▪ Hersteller sind verpflichtet, Endabnehmer über die ordnungsgemäße Sammlung von Verpackungen und Maßnahmen zur Abfallvermeidung zu informieren. (Artikel 55 VO (EU) 2025/40)</li></ul>
<b>Ab 2030</b>	Digitale Angabe zu enthaltenen besorgniserregenden Stoffen auf Verpackungen, die mindestens Name und Konzentration dieser Stoffe in jedem Material einer Verpackungseinheit umfasst

**Irreführende Umweltkennzeichnungen sind verboten.** (Art. 12 Abs. 8 VO (EU) 2025/40) Die Informationen sind immer in der jeweiligen Landessprache anzugeben.

## 7. Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)

Registrierungspflicht für alle **Hersteller** ab spätestens 2027. **Hersteller** müssen sich in jedem EU-Mitgliedstaat, in dem sie Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals bereitstellen oder auspacken (ohne Endabnehmer zu sein), **in ein nationales Herstellerregister eintragen**. (Art. 44 / Art. 45 VO (EU) 2025/40)

Die Hersteller können einer gemäß Artikel 47 zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung die Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Namen übertragen. Hersteller ohne Niederlassung im jeweiligen Mitgliedstaat müssen dort einen Bevollmächtigten für die EPR benennen. (Art. 44 Abs. 3, Art. 45 Abs. 3 VO (EU) 2025/40)

Die Kosten für Sammlung, Kennzeichnung und Analyse von Verpackungsabfällen trägt der Hersteller. (Art. 45 Abs. 2 VO (EU) 2025/40)

Online-Plattformen müssen vor der Freischaltung prüfen, ob Hersteller in dem jeweiligen Mitgliedstaat registriert sind und eine Selbsterklärung zur Einhaltung der EPR-Pflichten abgegeben haben. (Art. 45 Abs. 4 und 6 VO (EU) 2025/40)

Datenmeldungen können unter 10 Tonnen pro Jahr einfachen Gruppen zugeordnet werden, z.B. Glas, Papier, Metall,...). Ab 10 Tonnen pro Jahr sind detaillierte Meldungen erforderlich (22 Verpackungsarten, z.B. PET-starr, PE-flexibel....).

Diese Verantwortung die Hersteller existiert in Deutschland bereits über das bestehende Verpackungsgesetz. Hersteller müssen ihre Produkte bereits jetzt im nationalen Herstellerregister eintragen und die Systembeteiligungspflicht prüfen.

**Verpackungsregister Deutschland:**  
Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister  
Öwer de Hase 18  
49074 Osnabrück  
Kontakt:  
+49 541 201971 10  
E-Mail: [info@verpackungsregister.org](mailto:info@verpackungsregister.org)  
[www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org)



Stand: 11/2025

## 8. Anforderungen an die Materialität und Eigenschaften von Verpackungen

### Beschränkung von Gefahrenstoffen (Artikel 5 VO (EU) 2025/40)

Es gelten Beschränkungen für besorgniserregende Stoffe. Der gemeinsame Höchstwert für Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom liegt bei 100 mg/kg. Ab dem 12. August 2026 dürfen Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, bestimmte PFAS nur noch in begrenzten Mengen enthalten:

- höchstens 25 ppb pro Einzelsubstanz und insgesamt 250 ppb
- zusätzlich gilt ein Schwellenwert von 50 ppm für PFAS (einschließlich polymerer PFAS);
- bei einem Gesamtfluorgehalt von mehr als 50 mg/kg ist ein Nachweis über die Herkunft des Fluors erforderlich.

### Recyclingfähigkeit (Artikel 6 VO (EU) 2025/40)

Künftig gelten neue Vorgaben zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen (**Artikel 6 Abs. 2**):

- **Recyclingorientierte Gestaltung:**  
Die EU-Kommission **wird bis zum 01.01.2028** Kriterien und Leistungsmerkmale für eine Gestaltung die recyclinggerecht ist, festlegen. (**Artikel 6 Abs. 4 VO (EU) 2025/40**)
- **Großmaßstäbliches Recycling:**  
Die EU-Kommission wird **bis 2030** Methoden zur Bewertung von Recyclingfähigkeit im großen Maßstab entwickeln. Zudem Durchführungsrechtsakte für Verfahren zur Kontrolle entlang der Produktkette einführen. (**Artikel 6 Abs. 5 VO (EU) 2025/40**)

Etwa 1,5 Jahre Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsakte müssen die Entsorgungstarife für Verpackungsmaterial gestaffelt werden.

**Ausnahmen von den Anforderungen an die Recyclingfähigkeit** sind in Art. 6 Abs. 11 VO (EU) 2025/40 geregelt. Diese betreffen unter anderem bestimmte Arzneimittelverpackungen, kontaktempfindliche Medizinprodukte, Verpackungen für Säuglingsnahrung sowie Verpackungen für gefährliche Güter.

Stichtag	Anforderung
Ab 1. Januar 2030	Neue Mindestanforderungen gelten: Verpackungen müssen mindestens zu 70 % aus recycelbaren Materialien bestehen. (Art. 6 Abs. 3 und 10 VO (EU) 2025/40) Verpackungen, die diese Vorgaben nicht erfüllen, dürfen noch bis zu fünf Jahre lang in Umlauf gebracht werden. (Art. 6 Abs. 10 VO (EU) 2025/40)
Ab 1. Januar 2035	Verpackungen müssen für ein großmaßstäbliches Recycling geeignet sein. (Art. 6 Abs. 2 und 3 VO (EU) 2025/40) Nicht konforme, innovative Verpackungen dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Verkehr gebracht werden. (Art. 6 Abs. 10 VO (EU) 2025/40)
Ab 1. Januar 2038	Recyclinggerechte Gestaltung mit einer Recyclingfähigkeit der Leistungsstufen A oder B (entsprechend mindestens 80 %) vorgeschrieben. (Art. 6 Abs. 3 VO (EU) 2025/40)

## Mindestrezyklatanteile in Kunststoffverpackungen (Art. 7 VO (EU) 2025/40)

Für Kunststoffverpackungen gelten zukünftig verbindliche Mindestquoten für den Einsatz von Rezyklat aus recycelten Materialien von Verbraucher-Kunststoffabfällen (sog. Post-Consumer-Abfällen). Die Umsetzung erfolgt in zwei Stufen und ist vom Erzeuger nachzuweisen:

Ab dem 1. Januar 2030 (Artikel 7 Abs. 1)	Ab dem 1. Januar 2040 (Artikel 7 Abs. 2)
30 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen mit Polyethylenterephthalat (PET) als Hauptbestandteil (ausgenommen Einweggetränkeflaschen).	50 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen mit PET als Hauptbestandteil (ausgenommen Einweggetränkeflaschen).
10 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen aus anderen Kunststoffmaterialien als PET (ausgenommen Einweggetränkeflaschen).	25 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen aus anderen Kunststoffmaterialien als PET (ausgenommen Einweggetränkeflaschen).
30 % bei Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff.	65 % bei Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff.
35 % bei anderen als den vorherigen genannten Kunststoffverpackungen.	65 % bei anderen als den vorherigen genannten Kunststoffverpackungen.

Ausnahmen für kontaktempfindliche Verpackungen, beispielsweise für bestimmte Arzneimittelverpackungen, kontaktempfindliche Medizinprodukte, Verpackungen für Säuglingsnahrung sowie Verpackungen für gefährliche Güter. (Art. 7 Abs. 4 und 5).

## Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen (Art. 8 VO (EU) 2025/40)

Die EU-Kommission prüft bis zum 12. Februar 2028 den Stand der technologischen Entwicklung und die Umweltverträglichkeit biobasierter Rohstoffe in Kunststoffverpackungen. Auf Basis dieser Prüfung kann sie Gesetzgebungsvorschläge bezüglich Nachhaltigkeitsanforderungen und Zielvorgaben vorlegen.

## Kompostierbarkeit von Verpackungen (Art.9 VO (EU) 2025/40)

Ab dem 12. Februar 2028 müssen Verpackungen und an Obst und Gemüse angebrachte Aufkleber, die unter die Definition kompostierbarer Verpackungen fallen, den Normen für industrielle Kompostierung und gegebenenfalls für Eigenkompostierung entsprechen. Mitgliedstaaten können zusätzliche Vorgaben zur Kompostierbarkeit bestimmter Verpackungen erlassen.

### **Minimierung von Verpackungen (Art. 10 VO (EU) 2025/40)**

Das Gewicht und Volumen von Verpackungen soll zukünftig auf das erforderliche Mindestmaß zur Funktionsfähigkeit reduziert werden. **Die Anforderungen bezüglich der Minimierung des Volumens und des Gewichts gelten ab 2030. Verpackungen, die nur das wahrgenommene Volumen vergrößern – etwa durch falsche Böden oder unnötige Schichten – sind grundsätzlich unzulässig.** Ausnahmen bestehen etwa bei geschützten Designs oder geografischen Angaben. Die konkreten Kriterien zur Minimierung sind in Anhang IV der Verordnung festgelegt.

Berücksichtigt werden Leistungskriterien in Teil A wie Schutz des Produktes, Herstellungsverfahren für Verpackungen, Logistik, Funktionalität der Verpackung, Informationsanforderungen, Hygiene und Sicherheit, Rechtliche Anforderungen, Rezyklatanteil, Recyclingfähigkeit und Wiederverwendung.

Teil B erläutert die Bewertungsmethode und Bestimmung des Mindestvolumens von Verpackungen. Die technische Dokumentation muss die Leistungskriterien aus Teil A berücksichtigen, die Berechnung und Bewertung der Ergebnisse beschreiben und die Testergebnisse, Studien oder Untersuchungen aufführen.

### **Leerraumverhältnis (Art. 24 VO (EU) 2025/40)**

Zudem darf das **Leerraumverhältnis** bei Umverpackungen, Transportverpackungen und Verpackungen **für den elektronischen Handel maximal 50 %** betragen. Diese Vorgabe gilt entweder ab dem 1. Januar 2030 oder drei Jahre nach Inkrafttreten der entsprechenden Durchführungsrechtsakte – je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

## 9. Verbote bestimmter Verpackungsformate und Mogelpackungen

Ab dem 1. Januar 2030 dürfen bestimmte Verpackungsformate (**Art. 25; Anhang V VO (EU) 2025/40**)

Verpackungsformat	Beschränkung	Beispiele
1. Einwegumverpackungen aus Kunststoff	Einwegkunststoffverpackungen, die an der Verkaufsstelle zur Bündelung von Waren verwendet werden, die in Flaschen, Dosen, Töpfen, Gefäßen und Packungen verkauft werden (Convenience-Verpackungen). Dies schließt Umverpackungen aus, die zur Erleichterung der Handhabung erforderlich sind.	Umverpackungsfolie, Schrumpffolie
2. Einwegkunststoffverpackungen für unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse	Einwegkunststoffverpackungen für fertigverpacktes frisches Obst und Gemüse mit einem Gewicht unter 1,5 kg. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen hinsichtlich dieser Beschränkung vorsehen, wenn nachgewiesen ist, dass der Verlust von Wasser oder der Prallheit, mikrobiologische Gefahren oder physische Erschütterungen und Oxidation vermieden werden müssen oder wenn keine andere Möglichkeit besteht, die Vermischung von ökologischem/biologischem Obst und Gemüse mit nichtökologischem/nichtbiologischem Obst und Gemüse gemäß den Anforderungen hinsichtlich der Zertifizierung oder Kennzeichnung in der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) zu vermeiden, ohne unverhältnismäßige wirtschaftliche und administrative Kosten zu verursachen.	Netze, Beutel, Schalen, Behälter
3. Einwegkunststoffverpackungen	Einwegkunststoffverpackungen für Lebensmittel und Getränke, die in den Räumlichkeiten des Gastgewerbes befüllt und verzehrt werden; dies umfasst alle Speisebereiche inner- und außerhalb einer Betriebsstätte, die mit Tischen und Stühlen ausgestattet sind, Stehbereiche sowie Speisebereiche, die den Endabnehmern gemeinsam von mehreren Wirtschaftsakteuren oder Dritten zum Zweck des Verzehrs von Lebensmitteln und Getränken angeboten werden. Betriebe des Gastgewerbes, die keinen Zugang zu Trinkwasser haben, sind ausgenommen.	Schalen, Einwegteller und -becher, Beutel, Kisten
4. Einwegkunststoffverpackungen für Würzmittel, Aufstriche, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze im Gastgewerbe	Einwegkunststoffverpackungen für Einzelportionen im Gastgewerbe, die für Würzmittel, Aufstriche, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze verwendet werden, ausgenommen in den folgenden Fällen: a) Die Verpackungen werden zusammen mit Speisen zum Mitnehmen zum unmittelbaren Verzehr ohne weitere Zubereitung bereitgestellt; b) die Verpackungen sind erforderlich, um Sicherheit und Hygiene in Einrichtungen zu gewährleisten, in denen individuelle Pflege medizinisch erforderlich ist, etwa Krankenhäuser, Kliniken oder Pflegeheime.	Päckchen, Gefäße, Schalen, Kisten
5. Einwegverpackungen für den Beherbergungssektor, die für eine einzelne Buchung bestimmt sind	Einwegverpackungen für Kosmetik-, Hygiene- und Toilettenartikel für die Verwendung im Beherbergungssektor, wie in der NACE Rev. 2 — Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige beschrieben, die nur für eine einzelne Buchung und die Entsorgung vor der Ankunft des nächsten Gastes bestimmt sind.	Shampoo- flaschen, Flaschen für Hand- und Körperlotion, Päckchen für Seifenstücke
6. Sehr leichte Kunststofftragetaschen	Sehr leichte Kunststofftragetaschen, ausgenommen sehr leichte Kunststofftragetaschen, die aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Verkaufsverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt.	Sehr dünne Tragetaschen für lose Lebensmittel

## 10. Wiederverwendung und Wiederbefüllung

Verpackungen gelten ab dem 12. August 2026, als wiederverwendbar, wenn sie mehrfach verwendet werden können und dabei bestimmte Anforderungen erfüllen – etwa hinsichtlich Gestaltung, Hygiene, Sicherheit, Wiederbefüllbarkeit sowie Recyclingfähigkeit am Ende ihrer Lebensdauer. (Art. 11 Abs. 1 VO (EU) 2025/40)

### Wiederverwendungssysteme (Art. 26-28 VO (EU) 2025/40)

Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen erstmals in Verkehr bringen, müssen ab dem 12. August 2026 sicherstellen, dass ein **entsprechendes Wiederverwendungssystem besteht, das Anreize zur Rückgabe bietet und den Anforderungen aus Anhang VI entspricht.**

Die Verpackungen **müssen vor der erneuten Nutzung fachgerecht rekonditioniert werden.** (Art. 27 Abs. 2) Auch Dritte können mit dem Betrieb solcher Systeme beauftragt werden. (Art. 27 Abs. 3) In geschlossenen Kreisläufen ist die Rückgabe an festgelegten Sammelstellen verpflichtend. (Art. 27 Abs. 4)

Wer den Verkauf durch Wiederbefüllung anbietet, muss **Endabnehmer über geeignete Behältnisse, Hygienevorgaben und Verbraucherplichten informieren** (Art. 28 Abs. 1–2). **Ab dem 1. Januar 2030 sollen Verkaufsstellen über 400 m<sup>2</sup> mindestens 10 % ihrer Fläche für Wiederbefüllungsstationen vorsehen.** (Art. 28 Abs. 5 VO (EU) 2025/40)

### Zielvorgaben für die Wiederverwendung von Verpackungen (Art. 29 VO (EU) 2025/40)

Die Verpackungsverordnung definiert neue Ziele für die Wiederverwendung. Bis Anfang 2027 veröffentlicht die EU-Kommission Leitlinien und ggf. delegierte Rechtsakte zur Berechnung und Umsetzung der Ziele. Diese gelten je nach Verpackungsart und treten gestaffelt ab 2030 und 2040 in Kraft:

	Ab 2030	Ab 2040
Verkaufs- und Umverpackungen	40%	70%
Umverpackungen in Form von Kisten	10%	25%
Getränkeverpackungen	10%	40%

**Für bestimmte Verpackungsarten und Anwendungen gelten Ausnahmen. (Art. 29 Abs. 4, 7 und 10 ff. VO (EU) 2025/40)**

## 11. Pfand- und Rücknahmesysteme

**Ab 2029** müssen Pfand- und Rücknahmesysteme für Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff sowie Einweggetränkebehälter aus Metall mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern eingerichtet sein.

Ziel ist es, jährlich mindestens 90 % dieser Verpackungen – gemessen am Gewicht – getrennt zu sammeln. An der Verkaufsstelle ist ein entsprechendes Pfand zu erheben. Ausnahmen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, etwa für das Gastgewerbe oder besonders kleine Verpackungen unter 0,1 Litern, sofern eine technische Umsetzung nicht machbar ist. (Art. 50 Abs. 1 VO (EU) 2025/40)

Alle Pfand- und Rücknahmesysteme müssen die Mindestkriterien gemäß **Anhang X** zu erfüllen:

### Allgemeine Mindestanforderungen für Pfand- und Rücknahmesysteme:

- a) Ein **einzig**er Systembetreiber wurde eingesetzt oder lizenziert,
- b) die **Governance und entsprechende Betriebsvorschriften** ermöglichen allen Wirtschaftsakteuren, die Teil des Systems werden möchten, gleichberechtigten Zugang und faire Bedingungen,
- c) es werden **Kontrollverfahren und Berichterstattungssysteme** eingerichtet, die es dem Systembetreiber ermöglichen, Daten über die Sammlung der unter das Pfand- und Rücknahmesystem fallenden Verpackungen zu erhalten.
- d) es wird ein **Mindestpfandniveau** festgelegt, das ausreicht, um die erforderlichen Sammelquoten zu erreichen;
- e) Mindestanforderungen für die finanzielle Kapazität des Systembetreibers werden festgelegt, damit der Systembetreiber seine Aufgaben wahrnehmen kann;
- f) der **Systembetreiber ist eine gemeinnützige und unabhängige juristische Einheit**;
- g) der Systembetreiber nimmt ausschließlich Aufgaben wahr, die sich aus den Vorschriften dieser Verordnung ergeben, sowie alle zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Koordinierung und dem Betrieb des von den Mitgliedstaaten eingerichteten Pfand- und Rücknahmesystems;
- h) der **Systembetreiber koordiniert die Funktionen des Pfand- und Rücknahmesystems**;
- i) der Systembetreiber dokumentiert und erfüllt die weiteren Verpflichtungen aus Anhang X.

## 14. Umgang mit Lagerbeständen - Vor Geltungsbeginn

Verpackungen, die bereits vor dem 12. August 2026 in der Union in Verkehr gebracht wurden und sich in den Lagerbeständen von Vertriebern (einschließlich Einzelhändlern und Großhändlern) befinden, müssen die Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen der PPWR nicht erfüllen. Dies bedeutet, dass "Old Stock" alter Verpackungen und verpackter Produkte grundsätzlich abverkauft werden darf.

## 12. Ziele des Gesetzes

### Reduzierung von Verpackungsabfällen (Artikel 43 VO (EU) 2025/40)

Zur Verringerung von Verpackungsabfällen sind alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, dass pro Kopf anfallende Aufkommen gegenüber dem Stand von 2018 schrittweise zu senken. Die Zielvorgaben gelten für die Jahre 2030, 2035 und 2040 und sehen eine stufenweise Reduktion in festgelegtem Umfang vor (Art. 43 Abs. 1 VO (EU) 2025/40):

Die Verpackungsabfälle sollen wie folgt reduziert werden (**Artikel 43 Abs. 1**):

2030	2035	2040
Mindestens <b>5%</b>	Mindestens <b>10%</b>	Mindestens <b>15%</b>

### Recyclingziele (Artikel 52 VO (EU) 2025/40)

Bis zum 31. Dezember 2025 müssen mindestens 65 % des Gewichts aller Verpackungsabfälle recycelt werden. Zusätzlich gelten spezifische Mindestquoten für einzelne Materialien: 50 % bei Kunststoffen, 25 % bei Holz, 70 % bei Eisenmetallen, 50 % bei Aluminium, 70 % bei Glas sowie 75 % bei Papier und Karton. (Art. 52 Abs. 1 Buchst. a und b VO (EU) 2025/40)

Bis zum 31. Dezember 2030 steigen die Gesamt-Recyclingziele auf 70 % und die Mindestvorgaben für die jeweiligen Materialarten werden ebenfalls erhöht. (Art. 52 Abs. 1 Buchst. c und d VO (EU) 2025/40)

Unter bestimmten Bedingungen können Mitgliedstaaten eine Fristverlängerung von bis zu fünf Jahren beantragen, wenn sie einen entsprechenden Umsetzungsplan vorlegen. Die Kommission überprüft diesen Plan und fordert gegebenenfalls eine Überarbeitung. (Art. 52 Abs. 2 und 3 VO (EU) 2025/40)



### **Ansprechpersonen bei der IHK Nürnberg für Mittelfranken**

Dr. Ronald Künneth

☎ 0911 1335 1297

@ [ronald.kuenneth@nuernberg.ihk.de](mailto:ronald.kuenneth@nuernberg.ihk.de)

Katharina Boehlke

☎ 0911 1335 1302

@ [katharina.boehlke@nuernberg.ihk.de](mailto:katharina.boehlke@nuernberg.ihk.de)

Internet: [www.ihk-nuernberg.de](http://www.ihk-nuernberg.de)

### **Quellen:**

- Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle („Packaging and Packaging Waste Regulation“ – PPWR), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj>.
- <sup>1</sup> Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36-41)
- <sup>2</sup> DIHK-Merkblatt: Die neue europäische Verpackungsverordnung – VO (EU) 2025/40 („Packaging and Packaging Waste Regulation“ – PPWR)
- Informationen von Jan Söllig, JSBeratung, sowie Julia Meyer, Abfallrechtskanzlei

### **Hinweis:**

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen. Dieses Merkblatt basiert auf der Zusammenstellung von Informationen durch den DIHK e.V., Berlin. Sollten Ihnen Fehler oder Unklarheiten auffallen, bitten wir um einen Hinweis.

## **IMPRESSUM**

### **Geschäftsbereich Innovation und Umwelt**

IHK Nürnberg für Mittelfranken  
Hauptmarkt 25/27, 90403 Nürnberg

IHK Nürnberg für Mittelfranken Vertreten durch  
den Präsidenten Dr. Armin Zitzmann und den  
Hauptgeschäftsführer Markus Löttsch.

Redaktion

Dr. Ronald Künneth | Katharina Boehlke  
[ronald.kuenneth@nuernberg.ihk.de](mailto:ronald.kuenneth@nuernberg.ihk.de)  
[Katharina.boehlke@nuernberg.ihk.de](mailto:Katharina.boehlke@nuernberg.ihk.de)

Stand: 11/2025